

Bewertung des Oberrichters VD

Bertrand SAUTEREL

Hoher Waadtländer Beamter. Er nennt sich seit dem 13.05.08 «Oberrichter».
«Arbeitet» im Hermitage-Palast, route du Signal 8, 1014 Lausanne,
cour d'appel pénale.

Privatadresse

Avenue Haldimand 36, 1400 Yverdon-les-Bains

Tel. Arbeitsplatz: 021 316 15 11

Privattelefon : 024 425 47 00

Zivilstand: unbekannt



Eine der wenigen Fotos, die von Bertrand SAUTEREL publiziert sind



Briefkasten des Dr. med. Laurent SAUTEREL, der die Bleibe mit seinem Verwandten (Bruder?) Bertrand SAUTEREL teilt, welcher keinen eigenen Briefkasten hat



Patriziervilla der SAUTERELs, Ansicht von der avenue Haldimand aus

Profil

Bertrand SAUTEREL ist in Yverdon-les-Bains geboren, wo er seine Schulausbildung bis zum Gymnasium absolvierte. Er bewohnt zusammen mit seinem Bruder (?) Laurent, Dr. med., Radiologe, ein stattliches Patrizierhaus, das wohl von den Eltern vererbt wurde.

Er hat seine Karriere als Substitut des Staatsanwaltes begonnen. Ehemaliger Partner des Lausanner Advokaten François DE ROUGEMONT. Der Richter Bertrand SAUTEREL ist ein Kumpel von RA Patrick FOETISCH/Lausanne, vormaliger Verwaltungsratspräsident des Lausanne Palace. Zweifelhafte Geschäfte... Homepage www.viplift.org/f/1_homepage.html

Später wurde er Richter in Yverdon. Am 13.05.08 als Waadtländer Oberrichter gewählt, angeblich wegen seiner «intellektuellen Ehrlichkeit». Tatsächlich handelt es sich um eine Spielart der Korruption. SAUTEREL wurde dafür belohnt, den zweiten Schauprozess gegen den AUFRUF ANS VOLK im 2007 als Prozessbetrug durchgezogen zu haben.

Einige Opfer dieses skrupellosen Richters:

Dr. Denis ERNI (Wirtschaftsverbrechen www.viplift.org)

Naghi GASHTIKHAH (Wirtschaftsverbrechen, siehe *L'album de la honte*,

Gerhard ULRICH, (Memoiren von Gerhard ULRICH, Verlag Samizdat 2016)

Gil BEURET (Wirtschaftsverbrechen, Korruption)

Michèle HERZOG (Wirtschaftsverbrechen, Korruption)

Marc-Etienne BURDET (Gewähren des organisierten Wirtschaftsverbrechens, Korruption, Unterdrückung der freien Meinungsäusserung)

Gerhard ULRICH (Unterdrückung der freien Meinungsäusserung)

Jakob GUTKNECHT, Opfer einer Freimaurer-Verschwörung

Béchir SEBEI, ein typischer Waadtländer Korruptionsfall

Referenzliste der Juristen (seit 2000 gesammelte Beobachtungen):

Anzahl Negativreferenzen: 13

Anzahl Positivreferenzen: 1

Bertrand SAUTEREL hat sich auf Wirtschaftsverbrechen spezialisiert, die in der Regel mit Korruption verbunden sind. Er ist ein zynischer und korrupter Mafia-Richter.

Die Affäre, welche Bertrand SAUTEREL dazu verhalf, Oberrichter zu werden: Seine Leistungen als Präsident, den zweiten Schauprozess gegen den AUFRUF ANS VOLK durchgezogen zu haben

In diesem Prozess gab es zwei Angeklagte: Marc-Etienne BURDET, vertreten durch den Pflichtverteidiger seiner Wahl Daniel BRODT und Gerhard ULRICH, verbeiständet vom Pflichtanwalt seiner Wahl Georges REYMOND. Diesmal hatten wir uns mit unseren Pflichtverteidigern ausgiebig auf den Prozess vorbereiten können. Im Wesentlichen überliess ich die Wortführung in dieser Angelegenheit BURDET und seinem Anwalt, da er viel profundere Kenntnisse der Affäre **FERRAYÉ** hatte als ich.

Der Hauptkläger war der Genfer Notar Pierre MOTTU, der uns beide im Zusammenhang mit der Affäre **Joseph FERRAYÉ** wegen Ehrverletzung angeklagt hatte. Wir hatten vergeblich versucht, dieses Verfahren, das weitaus grössere Dimensionen aufwies als die andern Klagen, von diesen abgetrennt abwickeln zu können.

Darüber hinaus sollten bei derselben Gelegenheit auch noch die fünf weiteren, nur gegen mich gerichteten Klagen behandelt werden. Mit einem dieser Kläger versöhnte ich mich schliesslich in der Sühneverhandlung. In Bezug auf die Klage eines Freiburger Richters habe ich verspätet nach diesem Prozess Abbitte geleistet. Anschliessend berichte ich lediglich über die 3 verbleibenden Kläger:

1. **Jean-Pierre LADOR**, Richter am Kreisgericht der Côte VD in Nyon
2. Der Psychiater Gérard SALEM
3. Die ehemalige Kantonsveterinärin des Kantons Genf Astrid ROD

Am Montag, dem 25.06.07 ging es im Hauptsaal im Gerichtsgebäude mit der Beteiligung des Waadtländer Generalstaatsanwaltes **Eric COTTIER** vor gut gefüllten Zuschauerreihen los. Die ganze Woche über berichteten die Massenmedien undifferenziert über das, was die Presseleute im Gerichtssaal verstanden haben wollten.

SAUTEREL liess heuchlerisch im scheinbaren Widerspruch zu den Klägern und dem Generalstaatsanwalt in allen Fällen den Wahrheitsnachweis zu. Das war aber nur eine Finte, denn in allen Fällen hatte er es abgelehnt, die entsprechenden Gerichtsakten als Beweismittel hinzuziehen zu dürfen. Um den klagenden Richter von der Côte LADOR noch zusätzlich zu schützen, hatte SAUTEREL zudem das Aufgebot meiner wichtigsten Entlastungszeugen verweigert. So konnte eine für die Kläger harmlose, ineffiziente Leerlauf-Übung die gewollte Verfahrenswahrheit herbeizaubern.

Für mich war es äusserst lehrreich, bei dieser Gelegenheit den grossen **Eric COTTIER** in seiner Rolle als Generalstaatsanwalt beobachten zu können. Er intervenierte besonders intensiv, als die Affäre **FERRAYÉ** zur Debatte stand.

Über weite Strecken standen mein Pflichtverteidiger und ich allein Rede und Antwort, weil die übrigen Protagonisten vom Erscheinen dispensiert werden konnten.

Einer der Kläger war wie erwähnt der Psychiater SALEM, weil ich ihn als Scharlatan im Dienst der Justizmafia angeprangert hatte. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens hatte er eine üble Rolle zum Nachteil einer Mutter von zwei Töchterlein gespielt. Nach einer gross angelegten Flugblatt-Verteilung meldeten sich weitere seiner Opfer, u.a. der ehemalige Direktor des renommierten Mädcheninternats in Villars-sur-Ollon. Er war von seiner Ex-Frau mit Hilfe dieses Psychiaters angeklagt worden, seine eigenen Kinder missbraucht zu haben. Nach einer langen Untersuchungshaft wurde er schliesslich freigesprochen. Seine berufliche Laufbahn war aber ruiniert. Zusammen mit dem britischen Universitätsprofessor Kumar KOTECHA, der auch ein Opfer dieses Scharlatans geworden war, konnte ich offensichtlich mit drei Entlastungszeugen dem klagenden Psychiater aufwarten. Ich musste aber die bittere Erfahrung machen, dass Zeugen nie absolut verlässlich sind: Die erwähnte Mutter lehnte ein Erscheinen als Zeugin vor Gericht schroff ab. KOTECHA hatte zugesagt. Sein

Abflug von London wurde jedoch wegen eines heftigen Gewittersturmes wesentlich verspätet. Das war Force majeure. Und der ehemalige Internat-Direktor schrieb mir am 28.06.07 eine entschuldigende e-mail.

Als Trost bleibt, dass das Westschweizer Fernsehen TSR im Rahmen der Sendung «Temps Présent» am 31.05.07, also nur einen Monat vor diesem Prozess die scheusslichen Taten dieses Psychiatrie-Experten im Zusammenhang mit anderen Fällen ausgeleuchtet hatte. Meine Vorwürfe hatten sich also ohnehin de facto bestätigt.

Wie weiter oben erwähnt, hatte die inzwischen auf ein Abstellgleis abgeschobene Genfer Kantonsveterinärin ROD 76 Ziegen des Ehepaars PIRET konfiszieren und nach islamischem Ritus abschlachten lassen, unter dem eigenartigen Vorwand, «das Leben dieser Tiere retten» zu müssen. Meine Entlastungszeugen in diesem Fall stellte ich dem Gericht spontan vor, sodass SAUTEREL dies nicht vereiteln konnte. Françoise PIRET unterbreitete die vollständigen Unterlagen sowie einen Film von der betroffenen Ziegenherde zu meiner Entlastung. Es ist interessant zu wissen, wie SAUTEREL in diesem Fall die gewünschte Verfahrenswahrheit zurechtgebogen hat: Den Film schaute er sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit an. Im Urteil konnte er dann schreiben, nur schrecklich abgemagerte Tiere in diesem Film gesehen zu haben, was ihre Notschlachtung gerechtfertigt habe. Er übersah die unterbreiteten Veterinärberichte, die nur 4 Tiere als mager bezeichnet hatten; in jeder Herde gibt es das. Untertänigst berichtete der Presseattaché des Justizapparates Georges-Marie BÉCHERRAZ (dem übrigens alle erwähnten Unterlagen übergeben worden sind) am 28.06.07 in der *24 Heures*: «*Sacré fromage pour un troupeau de chèvres*».

An die Konfrontation mit dem Richter der Côte LADOR erinnere ich mich bestens. Im Dorf, wo er wohnte, hatte ich gleich vor dem Prozess ein Flugblatt verteilt.

Er sass mit seinem Advokaten nur etwa 1.5 m von mir entfernt schräg hinter mir. Solange seine Klage zur Debatte stand, suchte ich hartnäckig den Augenkontakt mit ihm. Wie ein Gehetzter wich er dem aus und schaute mir nicht einen Augenblick in die Augen. Natürlich machte ihm sein Amtsbruder SAUTEREL seine Sache leicht. Der von LADOR am 14.02.02 zu meinem Nachteil vollzogene Prozessbetrug stand ja fest, weil jene Gerichtsverhandlung ohne sein Wissen auf Tonband aufgenommen worden war. Eine Kopie davon hatte ich über meinen Anwalt in die Gerichtsakte einfließen lassen. Zusammen mit dem Urteil und der

Analyse, in welchen Punkten der Richter genau geschummelt hatte, war mitgeliefert worden. Im SAUTEREL-Urteil wurde diese Tatsache selbstverständlich einfach übergangen – eine typische Unterlassungslüge, die bei Richtern so beliebt ist.

Am Freitag wurde plädiert. Wie mir erinnerlich, unterbrach sich der grosse COTTIER spontan. Er hatte nämlich beobachtet, wie ich gelbe Flugblätter beschriftete. «*Seht!*» rief er aus, «*er ist schon wieder dabei. Sogar hier vor Schranken fährt er fort, seine gelben Flugblätter zu verfassen!*».

Der Generalstaatsanwalt **Eric COTTIER** landete gleich nach den Plädoyers und vor Abschluss der Verhandlungen am Freitagnachmittag, dem 29.06.07 seinen Überraschungscoup: Er forderte ein Zwischenurteil an, das meine sofortige Verhaftung anzuordnen sei.

Nach einem kurzen Verhandlungsunterbruch wies SAUTEREL diesen Antrag zurück. Er heuchelte, erst müsse das Gericht eingehend alles Gehörte und Gesagte gründlich prüfen. Das brauche eine Woche Zeit.

Ich hatte das Ende dieser Sitzung mit Ungeduld abgewartet. Vom Gerichtsgebäude fuhr ich sofort in den Wohnort des klagenden Richters LADOR und verteilte dort das vom 29.06.07 datierte Flugblatt «*L'enchâînement déchaîné de la fraude judiciaire*», adressiert an die Einwohner seines Wohnortes Bremlens.

Am Montag, 02.07.07 traf ich BURDET in Yverdon. Er war felsenfest davon überzeugt, für sich einen Freispruch errungen zu haben. Er habe ja den Wahrheitsbeweis vor Schranken erbringen können, dass **FERRAYÉ** mit der Beihilfe des Genfer Notars MOTTU um sein Milliardenvermögen betrogen worden sei. Ich versuchte vergeblich, ihm diese Illusion zu nehmen, indem ich Bemerkungen und Körpersprache von SAUTEREL erläuterte, die unzweideutig unsere bevorstehende Verurteilung angekündigt hatten.

Die Urteilsverkündung war auf Freitagnachmittag den 06.07.07 festgesetzt. Nichts verpflichtet eine Person, ihrer Verurteilung wie ein Schulbub beizuwohnen. Stattdessen machte ich mit meiner Frau an jenem Nachmittag einen Ausflug. Um 17.00 Uhr kam dann im Autoradio die Nachricht BURDET und ULRICH seien zu 3 bzw. 10 Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt worden.

Ersterer sei sofort in Haft genommen worden, während der zweite nicht erschienen sei.

Am folgenden Samstagmorgen begann ich wie geplant wenig nach 06.00 Uhr meine Dienstrunde bei der ExpressPost in Lausanne. Ich wollte ja meine Arbeitskollegen nicht einfach hängen lassen. Viele meiner Kunden kannten mich, und als sie mich da so unbesorgt Expresssendungen verteilen sahen, lachten mir einige von ihnen amüsiert zu. Um 10.30 Uhr war ich in der Zentrale zurück und gab bei meinem Vorgesetzten meine Berufsausrüstung ab. Anschliessend fuhr ich nicht nachhause, da ich mit der sofortigen Verhaftung rechnete. Ich wollte noch eine letzte Nacht mit meiner Frau verbringen, bevor ich mich stellen würde. Ich verbrachte den schönen Sommertag im Freien. U.a. schrieb ich für mein Internet-Portal einen Kommentar zu den an diesem Tag erschienenen Presseberichten über das neue Urteil. Da SAUTEREL bei der gleichen Gelegenheit auch noch die bedingte Gefängnisstrafe von 15 Monaten wegen der Brandstiftung widerrufen hatte, sie also ebenfalls abzusitzen war, hatte ich nun ein akkumuliertes Strafmass von genau 4 Jahren Knast auf dem Konto. Davon standen 46 Monate noch zum Absitzen an. Mit ihrer Salami-Taktik hatten es also die Richterfritzen ungeniert fertig gebracht, mich wie einen Schwerekriminellen für lange Zeit aus dem Verkehr zu ziehen.

Zum SAUTEREL-Urteil vom 06.07.07 sollte ich in meiner Einsprache ans Bundesgericht vom 01.05.08 unter «Schlussbemerkungen» folgendes schreiben:

Beim «Richter» SAUTEREL kann man nicht immer erkennen, wo die Dummheit aufhört und die böse Absicht anfängt. Seine Persönlichkeit ist eine Mischung aus Mittelmässigkeit und Böswilligkeit. Man stellt fest, dass SAUTEREL, wie übrigens viele seiner Amtsbrüder die Gewohnheit hat, durch nichts bewiesene Behauptungen festzuschreiben (....). Offensichtlich hat er dadurch während seiner langen Laufbahn (er ist nicht mehr sehr jung) nie seine Verbeamtung aufs Spiel gesetzt. Seine Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, denn die haben ihn nie gesenkt. So konnte er immer weiterfahren, zu lügen und zu schummeln, anstatt die Tatsachen festzuhalten. Gemäss meinen Beobachtungen handelt es sich zweifellos um einen Mann mit beschränktem Horizont, der blind die Honorabilität seiner Richterbruderschaft verteidigt. (.....). Sein halsstarrer Widerstand gegen Tonbandaufzeichnungen der von ihm geleiteten Gerichtsverhandlungen beweist das.

Während des ganzen Prozesses habe ich ebenfalls die beiden beisitzenden Richter Marianne HIGY und Daniel HUPKA beobachtet. Ich tendiere darauf, sie unter

die Unfähigen einzureihen. Sie haben von der Materie schlicht nichts begriffen und ich gehe sogar davon aus, dass sie eben deswegen zur Garnitur ausgewählt wurden. Das machte sich als Dekoration schick und stellte keine Probleme. Weder Frau HIGY noch Herr HUPKA haben während der ganzen Prozessdauer auch nur eine einzige Frage gestellt – indem sie eingeräumt hätten, etwas in diesem Gerichtssaal mit der notorisch äusserst schlechten Akustik nicht verstanden zu haben.

Und welche Rolle hat der Generalstaatsanwalt **Eric COTTIER** in diesem Verfahren gespielt? Dieser verwöhnte Sohn eines honorigen Gerichtspräsidenten hat seine Juristen-Lizenz gemäss der 24 Heures vom 22.04.08 bereits im zarten Alter von 21 Jahren gemacht. Es scheint, dass er dazu einen besonderen Crash Course absolviert hat. Trotzdem reichte aber offenbar sein Intellekt nicht aus, auch noch das Anwaltspatent zu bestehen. Er wurde schliesslich vom Waadtländer Regierungsrat «wegen seiner menschlichen Qualitäten» zum Generalstaatsanwalt ernannt.

Ich hatte die Gelegenheit, diese Magistratsperson während einer ganzen Woche in Aktion zu beobachten. Er war mit den Beweisen des organisierten Wirtschaftsverbrechens konfrontiert. Tatsächlich hat es uns ja der «Richter» SAUTEREL zugestanden, den Wahrheitsbeweis anzutreten, ohne natürlich im Urteil festzuhalten, was man da vor Schranken gehört und gesagt hatte – gemäss dem Leitmotiv: Schnorrt was ihr wollt. Ich verwerte was mir passt.

Ich habe die Überzeugung erlangt, dass COTTIER von den Bank- und Geschäftsabläufen nicht den leisesten Schimmer hat. Er ist in solchen Sachen einfach überfordert. Ich konnte hingegen in diesem Menschen nichts Boshafes entdecken. Er wütet mit seiner Unzulänglichkeit.

Um die im Rahmen dieses Schmierenkomödien-Verfahrens begangenen Bescheissereien aufzuzeigen gebe ich nachstehend einen Auszug aus meiner an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 05.12.2008 unterbreiteten Klage wieder, wobei ich mich auf die Seiten 3 bis 4c beschränkt habe.

Alle Links in Rot sind illegal vom
Staatsanwalt Yves NICOLET in
einem Geheimverfahren
zensuriert worden.

(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14.

Der Beschwerdeführer ist ein Kritiker des Schweizer Justizregimes im angeblichen «Rechtsstaat» Schweiz. Er prangert die Entgleisungen der sogenannten Juristen unter anderem via Internet an. S.: www.appel-au-peuple.org www.swissjustice.net www.euro-justiz.org. Zwischen August und September 2004 haben sich 8 Schweizer Bundesrichter und 3 ihrer Schreiberlinge als Kläger gegen den Beschwerdeführer konstituiert. Der Bundesrichter **Hans WIPRAECHTIGER** hat am 10.08.04 geklagt (**Beilage a**), da er Kritik nicht länger ertrug.

23.02.07 : 40 Tage nach Kenntnisnahme der Klagen der 11 Beamten des Bundesgerichtes unterbreitete der Beschwerdeführer ein begründetes Ablehnungsbegehren betreffend alle Bundesrichter (**Beilage b**). Dieses Anbegehren, welches das Bundesgericht in Kopie erhalten hat, ist bis zum heutigen Tag hartnäckig ignoriert worden. Siehe mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 21.11.08 betreffend die Beschwerde 40795 vom 20.08.08

www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/2008-11-21_CEDH.htm

2 «Richter» (**Jean-Pierre Lador** und XX2) sowie 3 Hilfskräfte des Justizsystems (darunter der Notar Pierre MOTTU, der Gefälligkeitspsychiater Gérard SALEM und die Ex-Kantonstierärztin GE Astrid ROD) haben wegen Angriffen auf ihre angebliche Ehre, beziehungsweise Anprangerungen, die zwischen dem 13.05.03 und dem 30.06.07 stattgefunden haben, Strafklagen gegen den Beschwerdeführer eingereicht (noch pendent). Nach ausschliesslich zur Belastung angestellten Ermittlungen, hat der Waadtländer kantonale Untersuchungsrichter **NICOLET** den Beschwerdeführer zusammen mit Marc-Etienne BURDET (der nur wegen der Klage des Notars Pierre MOTTU angeklagt war) mit Verfügung vom 26.09.05 an das Kreisgericht des Ostens des Kantons Waadt überwiesen.

Am 02.05.07 unterbreitete der Beschwerdeführer dem Strafgericht u.a. folgende Anträge:

- Antrag auf Tonbandaufnahme der Gerichtsverhandlungen
- Antrag auf Abtrennung der Klage des Notars Pierre MOTTU
- Antrag auf Zeugenvorladung; diese Liste umfasste u.a. folgende Personen: RUEDE, BONNARD, ROH, STUDER und BROCARD (siehe **Beilage g**, Seite 7 in initio)

Das Gericht hat das Anbegehren auf Tonbandaufnahme der Verhandlungen abgelehnt und hat keinen einzigen der oben erwähnten Zeugen vorgeladen.

25.06. – 06.07.07: erstinstanzlicher Prozess vor dem Strafgericht des Osten des Kantons Waadt, unter dem Präsidium eines Richters des Nordens der Waadt und im Gebäude des Kreisgerichtes Lausanne. **Bei Prozesseröffnung beehrte der Beschwerdeführer wiederum vergeblich die Tonbandaufnahme der Verhandlungen an.**

06.07.07 : Verurteilung zu 10 Monaten Gefängnis unbedingt + Widerrufung einer bedingten Gefängnisstrafe von 15 Monaten durch das erstinstanzliche Gericht, **unter Verletzung meines Rechtes auf einen fairen Prozess** (**Beilage c**).

Die Analyse weist die offensichtliche Willkür dieses Urteils nach (**Beilage d**).

16.08.07: Fristgerechter Einspruch vor dem Kantonsgericht

07.04.08 : Urteil des Kantonsgerichtes (2. Instanz), welches das erstinstanzliche Urteil bestätigt und so stets noch meine Rechte verletzt (**Beilage e**)

02.05.09 : Fristgerechter Einspruch vor dem Schweizerischen Bundesgericht (**Beilage f**)

13.06.08 : Bundesgerichtsentscheid (BGE) vom 13.06.08, zugestellt am 05.07.08 (**Beilage g**), welcher die rechtswidrigen Entscheide der untergeordneten Instanzen bestätigt

23.07.08 : Revisionsantrag betreffend BGE vom 13.06.08 (**Beilage h**)

02.09.08 : Abweisung des Revisionsantrages durch das Bundesgericht (**Beilage i**)

Dieses Verfahren ist im Detail im Internet dokumentiert:

www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118bis/118bis_fr.htm

www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118bis/118bis_dt.htm

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

1. Gemäss Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jeder Angeklagte das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Der vorliegende Fall ist aber von der letzten nationalen Instanz, präsiert durch Bundesrichter **WIPRAECHTIGER** behandelt worden. 3 Jahre davor, am 10.08.04 (**Beilage a**), hatte er sich als Kläger gegen den Beschwerdeführer konstituiert. Folglich ist er in Bezug auf den Beschwerdeführer nicht unparteiisch. Der Entscheid der letzten nationalen Instanz (**Beilage g**) verletzt somit den erwähnten Artikel. Damit dieser Rechtsbruch überhaupt möglich wurde, hat das Bundesgericht hartnäckig die Ablehnung aller seiner Mitglieder verdrängt (**Beilage b**). – Ausser WIPRAECHTIGER hatten noch 10 andere Beamte des Bundesgerichtes geklagt. Aus den Akten (**Beilage b**) geht hervor, dass sich das Bundesgericht in seiner Gesamtheit zum Nachteil des Beschwerdeführers abgestimmt hatte. Somit ist keiner der heutigen Bundesrichter in diesem Verfahren unparteiisch. Tatsächlich sind 8 Bundesrichter und 3 ihrer Untergebenen als Kläger aufgetreten. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass auch nur ein einziger Bundesrichter nicht durch Freundschaft oder Korporationsgeist mit einem dieser Kläger liiert wäre. Der einzige vernünftige Ausweg wäre es gewesen, einen unparteiischen Gerichtshof ad hoc zusammen-zustellen, um diese Einsprache zu behandeln, und somit dem Artikel 6.1 EMRK zu genügen.

2. Der Artikel 6.3.d EMRK gewährleistet jedem Angeklagten das Recht, Zeugen vorladen zu lassen. Im angegriffenen Bundesgerichtsentscheid wird das Recht, die Zeugen RUEDE, BONNARD, ROH, STUDER und BROCARD aufrufen zu lassen, mittels einer abstrusen Begründung verneint. (siehe Beilage g, Seite 7 in initio). Das Recht, Zeugen aufbieten zu lassen und befragen zu können, ist absolut. Die EMRK nennt diesbezüglich keine aufweichenden Ausnahmen. – Übrigens ist es absurd, den Vorwand einzubringen, dass man sabotierte Zeugenaussagen im Voraus beurteilen könne. Es ist unmöglich, unbekannte Aussagen zu würdigen. Folglich ist der Artikel 6.3.d EMRK verletzt worden.

3. Das Recht auf eine wirksame Verteidigung ist mit dem Artikel 13 EMRK garantiert. Im vorliegenden Verfahren ist dieser Grundsatz von Anfang an gebrochen worden, weil die erstinstanzlichen Richter die Tonbandaufnahme der Verhandlungen abgelehnt haben. Die Tonbandaufnahme drängte sich übrigens geradezu auf – sie war mit Nachdruck gefordert worden – da sich die Waadtländer Prozessordnung an die «Mündlichkeit der Verhandlungen» festkrallt. Es gibt keinen einzigen stichhaltigen Grund der dagegen spricht. Weil der Beschwerdeführer als Gegner des Justizapparates eingestuft wird, wäre die Tonbandaufnahme das einzige Mittel gewesen, nachzuweisen, dass die Arbeit der eingebundenen Magistratspersonen in diesem Fall über jedem Verdacht erhaben wäre. – Tatsächlich zeigt jedoch die Analyse des erstinstanzlichen Gerichtes, dass dieses Aktenstück mit 98 Textseiten lediglich 12 ½ Seiten eigentliches Protokoll enthält, und das für einen Prozess, der 1 Woche gedauert hat! Kein einziger Richter oder Advokat erinnert sich noch daran, was an diesem Prozess gesagt und gehört, oder nicht gesagt und nicht gehört worden ist. Somit können die übergeordneten Instanzen nicht nachvollziehen, wie die erstinstanzlichen Richter zu ihren Schlussfolgerungen gelangt sind. Dies ist *conditio sine qua non* für die Einhaltung des Rechtes auf eine wirksame Beschwerde. – Es ist grundfalsch zu behaupten, dass die Möglichkeit, gewisse Passagen des Prozesses zu protokollieren eine Tonbandaufnahme ersetzen könnte. (**Beilage g**, Seite 5, 2.2), denn der Angeklagte kann nicht im Voraus wissen, welche Auswahl und welche missbräuchliche Verwendung seine Richter von dem am Prozess Gehörten und Gesagten bzw. vom nicht Gehörten und nicht Gesagten während des Prozesses machen werden. Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass das Recht auf eine wirksame Verteidigung im Sinne des Artikels 13 EMRK verletzt worden ist.

4. Das Verbot der Benachteiligung eines Angeklagten auf Grund seiner politischen Zugehörigkeit oder seiner Auffassungen ist im Artikel 14 EMRK niedergelegt. Die (billige) Tonbandaufnahme ist im vorliegenden Fall verweigert wurde, obwohl sie in anderen Fällen von der Waadtländer Justiz zugelassen worden ist (**Beilage g**, Seite 6, 2. Absatz). Der Beschwerdeführer hat sich ausdrücklich auf diese Präzedenzfälle berufen. Wenn man ihm dies nun gegen jede Logik nicht zugestanden hat, so muss zwingend gefolgert werden, dass er dadurch eben wegen seiner Auffassungen, wie das Gerichtswesen funktionieren sollte, benachteiligt wurde. Dies verletzt Artikel 14 EMRK.

Aus diesen 4 Gründen hatte der Beschwerdeführer keinen fairen Prozess gemäss EMRK, was diese Konvention verletzt. Zudem brechen die Urteile der letzten nationalen Instanz (**Beilagen g und i**) den Artikel 9 der Schweizerischen Bundesverfassung (Schutz vor Willkür). Beispiele:

- 4 b -

1. In dem vom Genfer Notar P. MOTTU losgetretenen Verfahren hat der Beschwerdeführer dem Schweizer Bundesgericht in seiner Einsprache (**Beilage f**, Seite 3) den unwiderlegbaren Nachweis erbracht, dass der Staatsanwalt des Kantons Genf am 31.05.96 festgehalten hatte, der Notar habe sich der Urkundenfälschung schuldig gemacht (fiktiver Charakter einer Reihe von Bankdokumenten, die sich auf viele Milliarden Petrodollars beliefen). Im angegriffenen BGE (**Beilage g**) haben die Autoren diesen Beweis einfach unterschlagen. Um den auf diesen Fehler abzielenden Revisionsantrag (**Beilage h**) abschmettern zu können, wird im BGE 6F_10/2008 (**Beilage i**) zu Unrecht behauptet, dass «*die nach dieser Feststellung des Staatsanwaltes GE angestellten Ermittlungen diese Anklage, welcher diese Magistratsperson darin formuliert hatte, nicht bestätigt haben ...*». Das ist falsch. Die Nachforschungen haben nie widerlegt, dass die beanstandeten Dokumente «fiktiv» wären. Im Gegenteil, die Befragung der Zeugen BONVIN und POSSA hat auch 7 Jahre danach noch bestätigt, dass sie stets noch als nicht existent = «fiktiv» erfunden wurden (**Beilagen k und l**), und somit Urkundenfälschung vorliegt. Die Tatsache, dass der Notar MOTTU deswegen nie angeklagt worden ist, ist also keineswegs ein Beweis «seiner vollkommenen Integrität», sondern sehr wohl eine gesetzeswidrige Begünstigung dieses Schwindlers. Die Klage des Notars MOTTU hatte als Auslöser den weltweiten Skandal unterschlagener Milliarden von Petrodollars, die von der Anwendung von 2 Patenten zur Löschung und Blockierung brennender Erdölquellen nach dem Kuwait-Krieg herkommen (Affäre **FERRAYÉ**). Dies war in den Massenmedien berichtet worden: *Genève Home Information* vom 11.11.04, 24./25.11.04, 07.05.05 und 12.05.05, *La Liberté* vom 07.05.05 sowie von der zensurierten Reportage der Sendung «Sans aucun doute» auf TF1 vom 12.05.00: www.googleswiss.com/fr/geneve/jf/video.html Deshalb hätte es diese Affäre verdient, getrennt behandelt zu werden, und nicht gleichzeitig mit recht unwichtigen Klagen abgewickelt zu werden. Siehe www.googleswiss.com/ferraye.+ Um die Beweise betreffend diesen Skandal vorzubringen, sind die 4 **Beilagen m, n, o und p** angefügt. Diese offensichtlichen Beweise waren den Schweizer Richtern bekannt. Sie haben es aber vorgezogen, die Blinden zu spielen. **Dieses Justiz-Affentheater ist einem Gewähren des organisierten Wirtschaftsverbrechens gleich zu setzen.** Daran haben sich die erstinstanzlichen Richter **Bertrand SAUTEREL**, **Marianne HIGY**, **Daniel HUPKA**, die Waadtländer Kantonsrichter **François DE MONTMOLLIN**, **Muriel EPPARD** und **Blaise BATTISTOLO**, sowie die Schweizer Bundesrichter **Hans WIPRAECHTIGER**, **Pierre FERRARI**, **Dominique FAVRE** und **Hans MATHYS** beteiligt.

2. Der Kläger **Jean-Pierre LADOR**, welcher im 2002 zum Nachteil des Beschwerdeführers ein Urteil gefälscht hatte, indem er ihn vorsätzlich zu Unrecht verurteilt hatte, wird vom Schweizer Bundesgericht mit folgender Unwahrheit geschützt: «... das Lesen der durch den Beschwerdeführer vorgebrachten Kritik, die den Beilagen 20 und 21 entsprechen, rechtfertigen keineswegs die Anwürfe gegen diese angegriffene Magistratsperson» (**Beilage g**, Seite 7 in medio). Die Beilage 20 entsprach dem Urteil vom 14.02.02 und die Beilage 21 der Analyse dieses getürkten Urteils. Das Bundesgericht unterschlägt es aber, den Nachweis dieses Prozessbetruges zu erwähnen. Es handelt sich um die Beilage 19 = Transkription der Tonbandaufnahme der Gerichtsverhandlung vom 14.02.08, mit welcher der Richter **Jean-Pierre LADOR** in die Falle gegangen ist. Die Tonbandaufnahme weist nach, dass sein Urteil sich grob von dem abhebt, was an dieser Gerichtsverhandlung gesagt und gehört worden ist. Übrigens ist die Tonbandaufnahme dem erstinstanzlichen Gericht vorgelegt worden, welches dieses Beweismittel einfach unterschlug (= Unterlassungslüge). Der Prozessbetrug dieser Magistratsperson ist somit unwiderlegbar auf Internet nachgewiesen und kommentiert. Siehe

www.swissjustice.net/fr/affaires/vd100_ulrich/2007-06-23lador.htm Die Willkür des Schweizer Bundesgerichtes ist auch in diesem Punkt mit Dokumenten nachgewiesen und die 3 Beilagen, welche bereits dem Einspruch an das Bundesgericht als Nummern 19 – 21 zugefügt waren, werden Ihrem Gerichtshof als **Beilagen q, r und s** erneut vorgelegt. Der Leser dieser Unterlagen kann sich selbst überzeugen, dass das Bundesgericht in Willkür verfallen ist, um ein Mitglied seiner Zunft gesetzeswidrig zu decken.

3. Das Schweizer Bundesgericht deckt auch illegal den Richter XX2, indem es zu Unrecht behauptet, der Brief des Advokaten A. C. vom 20.02.01 gebe seiner Klientin Bernadette C. lediglich die geschuldeten Honorare bekannt, würde jedoch in keinem Fall zulassen, auf Unterhaltszahlungen zu schliessen, die mit der Beihilfe von XX2 unterschlagen worden wären (**Beilage g**, Seite 10 in initio). Dieses Schreiben weist sehr wohl nach, dass die fraglichen Unterhaltszahlungen tatsächlich während mehr als 5 Jahren unterschlagen wurde, denn der Brief klärte die Klientin von C. zum ersten Mal mehr als 5 Jahre nach Beginn des Scheidungsverfahrens auf, dass ihr

Ehemann die Alimente überwiesen hatte. Schlussendlich erhielt sie ein Almosen, denn 70 % der während 5 Jahren ausbezahlten Unterhaltszahlungen steckte sich der Advokat als Honorar in den eigenen Sack – für eine äusserst fragwürdige Dienstleistung (**Beilage t**). Siehe auch www.swissjustice.net/fr/affaires/fr101_conus/fr101.html . Auch hier stehen wir vor einer willkürlichen Auslegung seitens des Schweizer Bundesgerichtes.

4. Um die Ex-Kantonstierärztin von Genf ROD zu decken, die eine Ziegenherde in eine Schlächtereier zum Schächten nach islamischem Ritus hatte ausliefern lassen, mit der Lüge, alle diese Tiere wären in einem schlechten Gesundheitszustand gewesen, bringt das Bundesgericht seinerseits folgende Lüge vor: «...der Beschwerdeführer begnügt sich damit, seine eigene Einschätzung der Beweise und seine Tatsachenversion gegenüber zu stellen ... » (**Beilage g**, Seite 8 in medio). Das ist eben nicht so: Der allgemein gute Zustand dieser Herde war von 2 verschiedenen Tierärzten belegt worden. Diese Beilagen waren als Nummern 14a und 16 dem Bundesgericht unterbreitet worden, und es hat sie einfach vorsätzlich unterschlagen, um eine willkürliche Würdigung aussprechen zu können. Die Beweise (die 2 Veterinärapparate) sind dieser Beschwerde als **Beilagen u** und **v** zugeordnet, um die Willkür des Schweizer Bundesgerichtes in dieser traurigen Angelegenheit zu belegen. Einzelheiten siehe **Beilage f**, Punkt 14.

Somit ist mit Beweismitteln belegt, dass die Richter des Schweizer Bundesgerichtes das Recht beugen und sich von der Wahrheit abwenden, um eine unhaltbare Verurteilung auszudrücken. Denn gemäss Artikel 173.2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird der Angeklagte mit keiner Strafe belegt, wenn er den Nachweis erbringen kann, dass die vorgebrachten Anschuldigungen, die er verbreitet hat, der Wahrheit entsprechen, oder er sie in Treu und Glauben als wahr betrachten konnte. Die willkürliche Art und Weise, mit welcher die Bundesrichter mit der Person des Beschwerdeführers verfahren, ist somit für wenigstens 50 Jahre im Internet dokumentiert. Im Übrigen hat der Verfasser des angegriffenen BGE (Beilage g**), Bundesrichter **Hans WIPRAECHTIGER** schon in der Vergangenheit seine Fähigkeit im Verfahren 40795 bewiesen, wie er hemmungslos darauf los lügen kann. Siehe:**

www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118_tf/2008-04-11Erzlugner_Wipraechtiger-d.htm
Anfangs 2005 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz verurteilt und dem Verfasser eines Flugblattes Recht gegeben. Ihr Gerichtshof hat folgende Argumentation in diesem Fall vorgebracht: «Man muss bis zu einem bestimmten Grad das Überborden und Übertreiben in einem militanten Flugblatt dulden, ja sogar damit rechnen » (*Tribune de Genève* vom 16.02.05). Der Beschwerdeführer ruft ausdrücklich diese Rechtsprechung zu seinen Gunsten an. Durch ihr oben beschriebenes Treiben hat das Schweizer Bundesgericht den Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt, denn sie hat sich verpflichtet, mit keiner Massnahme die Ausübung dieser international verbrieften Rechte auszuhebeln.

Die Annahmebedingungen gemäss Artikel 35 EMRK sind offensichtlich erfüllt. Die landesinternen Rechtsmittel sind ausgeschöpft, diese Beschwerde wird innert der 6-monatigen Frist seit der Zustellung der letzten definitiven Inland-Entscheidung unterbreitet. Die Beschwerde ist nicht anonym, keine andere Eingabe wurde in diesem Verfahren an den EGMR zuvor herangetragen. Die Beschwerde ist offensichtlich nicht missbräuchlich.

NB: Die Gerichtsverhandlungen dieses Prozesses fanden vom 25. bis 29.06.07 statt. Der Beschwerdeführer hat seinen Mitangeklagten Marc-Etienne BURDET am 03.07.07 getroffen. Bei dieser Gelegenheit hat Letzterer sich überzeugt gezeigt, den Wahrheitsnachweis und den Nachweis, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben, erbracht zu haben. Er rechnete mit dem Freispruch von der Klage des Notars P. MOTTU. Im Gegensatz dazu teilte der Beschwerdeführer nicht diesen Optimismus für einen Freispruch, denn die Feindseligkeit des Gerichtspräsidenten SAUTEREL war ganz einfach zu offensichtlich gewesen. Siehe **Beilage f**. Folglich erschien ich nicht zur Urteilsverkündung am 06.07.07. Marc-Etienne BURDET ist angetreten und auf der Stelle ins Gefängnis geworfen worden. So aus dem Verkehr gezogen hat ihn sein Anwalt **Daniel BRODT** verraten und die Eingabefrist für die Beschwerde ans Kantonsgericht (= 2. Instanz) verpasst. Siehe: www.googleswiss.com/fr/geneve/f/index.html

Mit Briefwurfsendung vom 08.02.13 hat der «Richter» **Nebojša VUČINIĆ** vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte meine Beschwerde vom 05.12.08 4 Jahre und 2 Monate später ohne jegliche Begründung per Papierwolf entsorgt:



Herrn
Gerhard Ulrich
Avenue de Lonay 17
CH - 1110 Morges

CEDH-LF11.00R
DAR/VRE1/elf

Strasbourg, le 8 février 2013

Requête n° 60780/08
Ulrich c. Suisse

Monsieur,

Je me réfère à votre requête introduite le 5 décembre 2008 et enregistrée sous le numéro susmentionné.

Je porte à votre connaissance que la Cour européenne des droits de l'homme, siégeant entre le 17 janvier 2013 et le 31 janvier 2013 en formation de juge unique (N. Vučinić assisté d'un rapporteur conformément à l'article 24 § 2 de la Convention), a décidé de déclarer votre requête irrecevable. Cette décision a été rendue à cette dernière date.

Compte tenu de l'ensemble des éléments en sa possession et dans la mesure où elle est compétente pour connaître des allégations formulées, la Cour a estimé que les conditions de recevabilité prévues par les articles 34 et 35 de la Convention n'ont pas été remplies.

Cette décision est définitive. Elle n'est susceptible d'aucun recours que ce soit devant la Grande Chambre ou un autre organe. Le greffe ne sera pas en mesure de vous fournir d'autres précisions sur la décision du juge unique. Dès lors, vous ne recevrez plus de lettres de la Cour concernant cette requête. Conformément aux directives de la Cour, votre dossier sera détruit dans le délai d'un an à compter de la date de la décision.

La présente communication vous est faite en application de l'article 52 A du règlement de la Cour.

Veuillez agréer, Monsieur, mes salutations distinguées.

Pour la Cour

D. Rietiker
Référéndaire

ADRESSE | ADDRESS
COUNCIL OF EUROPE | CONSEIL DE L'EUROPE
67075 STRASBOURG Cedex, France



T | +33 (0)3 88 41 20 18
F | +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

6 Jahre nach dem Schmierkomödienprozess vom 2007 trat ich nochmals dem Waadtländer «Oberrichter» Bertrand SAUTEREL anlässlich meines 13. Strafprozesses gegenüber. Hier meine letzten Worte samt Beilagen:

Strafprozess vom Freitag, 13.05.16
Vor dem Obergericht VD
Michel TINGUELY c/Marc-Etienne BURDET und Gerhard ULRICH

Die letzten Worte des Angeklagten Gerhard ULRICH

Frau Richterin, Herren Richter,

Herr Kläger,

Liebe Beobachterinnen und Beobachter,

Der Advokat TINGUELY von Morlon FR ist 72-jährig wie ich. Seit 15 Jahren hat er sich darin verbissen, die Unterdrückung der freien Meinungsäusserung durchzusetzen mit dem Vorwand, er sei in seiner Ehre verletzt worden. Wer aber die Wahrheit gesagt hat, macht sich nicht strafbar. Gemäss den Verfahrenswahrheiten des **Pierre-Henri WINZAP** vom 24.11.06 hätten sich Marc-Etienne BURDET und ich der schweren Verleumdung zum Nachteil von TINGUELY schuldig gemacht. Das Rechtsgutachten des Professors **Denis PIOTET vom 28.10.06** war in jener Gerichtsakte enthalten und beweist, dass unsere Anprangerungen des Betruges zum Nachteil von **Birgit SAVIOZ** der Wahrheit entsprachen. Siehe auch www.worldcorruption.info/savioz.htm Folglich ist die Verurteilung durch den «Richter » WINZAP ein Prozessbetrug, wie üblich vom Bundesgericht und dem EGMK ohne Plausibilitätstest abgesegnet. Der professionelle Verleumder ist im vorliegenden Fall WINZAP.

Im gleichen Jahr 2006 hat dieser Advokat eine weitere Klagewelle gegen uns ausgelöst, die Gegenstand dieses Prozesses ist. Am 06.10.10 hat uns der Richter **Marc PELLET** beknet, mit diesem ewigen Kläger eine Vereinbarung zu unterzeichnen, welche uns dazu verpflichtete, jegliche Nennung des Namens des Klägers gegen Rückzug der Klage in unseren Web-Veröffentlichungen zu unterdrücken. Nach langem Zureden des Richters spurte schliesslich TINGUELY. In der Folge waren Marc-Etienne BURDET und ich die einzigen, welche diese Vereinbarung eingehalten haben. Heute bereue ich, damals meinen Mitangeklagten überredet zu haben, uns darauf einzulassen. TINGUELY ist es gelungen, mich am 16.01.13 wieder einkerkern zu lassen (bestätigt von dementiellen « Bundesrichtern » mit dem BGE 6B_451/2012 vom 29.10.12, der in krassem Widerspruch zu ihrem eigenen vorangegangenen BGE 6B_825/2012 vom 08.05.12 im selben Verfahren steht. Und immer noch werden wir belästigt und stehen nun vor diesem Gericht.

Am 11.12.15 hat das Gericht von Vevey die absolute Verjährung im vorliegenden Fall festgestellt. Dieser Zeitvertreib von TINGUELY hatte bis zu jener Anhörung die Steuerzahler allein an Honoraren für unsere Pflichtverteidiger die Summe von CHF 51'739.10 gekostet. Diese Rechnung wird sich noch dank der Annahme der Berufung des Klägers durch Ihre Instanz erhöhen. Und das ist noch nicht alles: Das alte neue Verfahren, das TINGUELY im Juni 2011 losgetreten hat, wiegt bereits 15 kg Papiermasse, dank der Bemühungen von TINGUELY und seinem Komplizen, dem « Staatsanwalt » **NICOLET**.

Die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes ist zu analysieren:

Patrick STOUDMANN, Präsident

Bertrand SAUTEREL und **Yasmina BENDANI**, beisitzende « Richter ».

Letztere beiden Magistrate sind nicht zufällig auf ein Verfahren mit BURDET und ULRICH angesetzt worden. Es ist ein klares Signal, dass der Waadtländer Gerichtsapparat die Lex BURDET/ULRICH anwenden will.

SAUTEREL hat den Rapport der Kripo VD vom 14.01.02 (Beschrieb meiner beruflichen Laufbahn) sowie die Zeugenaussagen meiner Schwestern Verena REUTIMANN-ULRICH und Gertrud SCHUDEL-ULRICH vom 28.06.07 vor dem Tribunal SAUTEREL unterschlagen (siehe angeheftete Kopien). Jene Gerichtsakte enthielt zudem alle meine Studien- und Arbeitszeugnisse. Der Richter SAUTEREL hat arglistig alle diese Elemente ignoriert, um mich in seinem Urteil vom 06.07.07 von Amtes wegen verleumden zu können. Er hat das Phantomgebilde eines ULRICHs präsentiert, das auf nichts in der Gerichtsakte abgestützt ist. Folglich bin ich legitimiert, SAUTEREL, der hier vor uns sitzt, als einen Veteranen des Prozessbetruges zu bezeichnen.

Yasmina BENDANI, ebenfalls hier anwesend, wird als Gangsterbraut des Mafiarichters **Philippe COLELOUGH** bezeichnet. Siehe :

<http://1dex.ch/2014/12/les-deux-juges-etaient-deja-amants-en-2010/#.VysaeRFJnBQ>
www.worldcorruption.info/lettre_ouverte.htm

(Link zu « Le Super-Franco-Verda des Vaudois »).

Niccolò MACCHIAVELLI hatte bereits erkannt: *« Monarchien sind der Ehre verpflichtet und Republiken der Tugend. Tyranneien haben weder das eine noch das andere »*

Lausanne, den 13.05.16

Gerhard Ulrich

13.05.16/GU

Kommentar nach der Gerichtssitzung:

Angekommen beim Punkt «Die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes ist zu analysieren», unterbrach mich der Präsident. Er zitierte einen Artikel des Verfahrenscode, wonach die Redner sich auf das behandelte Verfahren zu beschränken haben. Ich entgegnete, das täte ich ja gerade, und ich durfte fortfahren bis zur Stelle: « ... Folglich bin ich legitimiert, SAUTEREL, der hier vor uns sitzt, als einen Veteranen des Prozessbetruges zu bezeichnen.». Da usurpierte SAUTEREL die Rolle des Präsidenten und fiel mir ins Wort. Das verstimmte offensichtlich den Präsidenten STOUDMANN, der nicht reagierte und mir so die Chance gab, die Passage betreffend die Gangsterbraut vorzutragen. Ich nutzte einfach mein kräftiges Sprechorgan aus, das die schwachen Richterstimmen übertönte. Neue Proteste, diesmal von STOUDMANN. Dann beruhigte er sich nochmals und ich konnte den Vortrag beenden. Zum Schluss ergänzte ich meine Präsentation mündlich wie folgt:

Ich beschrifte die Gerichtsakte mit der schriftlichen Version meiner letzten Worte und übergebe meinem Pflichtverteidiger 6 Exemplare, mit dem Auftrag, je ein Exemplar den 3 Richtern und den Parteien auszuhändigen.

Ich nutze die Gunst der Stunde, um der Bibliothek des Kantonsgerichtes VD ein Exemplar meines Buches *Der entlarvte «Rechtsstaat»* zu schenken, mit folgender Widmung:

Für die zukünftigen Magistrate.

Die Lektüre dieses Buches lässt Euch den Königsweg entdecken, wie Ihr der Öffentlichkeit nützlich dienen könnt.

Lausanne, Freitag, den 13 Mai 2016 – Gerhard ULRICH

Off the record ergänze ich meinen Vortrag mit Folgendem:

Mein Vater war ein praktizierender protestantischer Bauer. Er hat alle seine sechs Kinder sehr stark geprägt. Ich stand ihm besonders nahe. Unter anderem lehrte er uns aus der Bergpredigt. Ich zitiere aus dem Kapitel 5, Vers 39 des Matthäusevangeliums:

«Wenn Dich jemand auf die rechte Backe schlägt, so halte auch die andere hin». Diese Lektion war für mich absurd, unverständlich, bis im reifen Alter, als ich den Kampf gegen die Justizwillkür aufgenommen hatte. Ich empfand das aber mit der vom Militärgenie Aleksander Wassiljewitsch SUVOROW formulierten Version. Ich zitiere ihn in eigener Übersetzung:

«Den wahrhaftigen Ruhm kann man nicht entreissen. Er entspringt der Quelle der Selbstaufopferung zum Wohl der Allgemeinheit.»

Ihr habt mich wegen meiner Kritik an Euch 4 Jahre lang eingekerkert. Ihr habt mich somit auf die rechte Backe geschlagen. Und ich präsentiere Euch meine andere. Natürlich könnt Ihr mich wieder einlochen Ich bleibe aber ein freier Schweizer und werde fortfahren, Euer schwer krankes Justizsystem laut und deutlich anzuprangern!

Zum Schluss stimmte ich den Gefangenenchor aus Nabucco (Giuseppe VERDI), Version Nana MUSKURI an : « Quand tu chantes, je chante avec toi Liberté... » STOUDMANN befahl mir, aufzuhören. Als das nichts half, wies er einem Gerichtsweibel an, mich abzuführen. Wohl aus Respekt vor meinem Alter, versuchte der das aber nur zögernd. Als letztes Mittel befahl er den im Publikum verstreuten Polizeiern in Zivil, mich aus dem Saal zu entfernen. Inzwischen hatte ich etwa 2/3 des Liedes gesungen. Den Schluss sang ich, von zwei Bullen sehr zivilisiert links und rechts an den Armen gepackt beim Verlassen des Saales. Sie führten mich hinunter in einen separaten Raum auf dem Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes. Es war 15.30 Uhr.

Im Saal konnten die Beobachter ihre Emotionen nicht länger unterdrücken. Es entstand ein Gedränge. Gerichtsweibel versuchten, einige dieser Leute mit Gewalt aus dem Saal hinauszubefördern. Schliesslich entschied der Präsident STOUDMANN : «Jene, die rausgehen wollen, mögen hinausgehen – und jene, die zu bleiben wünschen mögen bleiben!»

Eine Viertelstunde später kam mein Anwalt zu mir hinunter. Er teilte mir mit, der Präsident erlaube mir, an der Urteilsverkündung anwesend zu sein, wenn ich mich ruhig verhalte. Ich lehnte dankend ab, denn nichts zwingt einen Angeklagten, sich diesem Ritual zu unterziehen.

Um 16.30 Uhr erkannte der Gerichtshof auf Verjährung der Sache.

Liste der Beilagen zu diesen letzten Worte zu Händen der Gerichtsakte:

[Rechtsgutachten des Professors Denis PIOTET vom 28.10.06](#)

Gerhard ULRICH – Glaubwürdigkeitsprofil, miteingeschlossen Rapport der Kripo VD vom 14.01.02 (Übersetzung)

Zeugenaussage von Verena REUTIMANN-ULRICH vom 28.06.07 vor dem Tribunal Bertrand SAUTEREL

Zeugenaussage von Gertrud SCHUDEL-ULRICH vom 28.06.07 vor dem Tribunal Bertrand SAUTEREL

Gerhard ULRICH

Glaubwürdigkeitsprofil



September 2015

Der angefügte Rapport der Kripo VD vom 14.01.02 weist meine Glaubwürdigkeit nach. Im Gegensatz zu gewissen früheren Vorgesetzten habe ich wegen der erwähnten Konflikte da nichts zu verbergen.

*Mein Ruf wurde ab jenem Zeitpunkt in den Dreck gezogen, als ich begann, das derzeitige Justizsystem zu kritisieren (ab Juli 2000). Die mich betreffenden Urteile beschreiben einen abscheulichen ULRICH. Die schlimmste Verleumdung ist von der «Bundesstrafrichterin» **Miriam FORNI** niedergeschrieben worden, als sie am 14.04.10 gezwungen war, mich von der Anklage von acht Bundesrichtern wegen angeblicher Nötigung freizusprechen. (Diese Magistrate kannten offensichtlich die Definition des Straftatbestandes der Nötigung nicht.). Die Elemente zu meiner Entlastung in diesem Dossier wurden entweder beiseitegeschoben, oder in einem für den Angeklagten unzugänglichen Paralleldossier abgelegt. Es handelt sich da um eine illegale und hochtoxische Praxis. So konnte dann Forni meinen Sieg in eine Verleumdung meiner Person von Amtes wegen umwandeln. Analog der Sowjet-Pressagentur TASS selig verbreitete die SDA diese Desinformation landesweit. Der Mainstream der Massenmedien erledigte den Rest dieses Rufmordes.*

Diese mich betreffenden Verfahrenswahrheiten unterschlagen die über mich eingezogenen Informationen (Zeugenaussagen, Studien- und Arbeits-Zeugnisse) und vor allem den erwähnten Rapport der Kripo VD. Folglich handelt es sich bei diesen Anwürfen um einen Prozessbetrug, der bezweckte, die Glaubwürdigkeit eines Kritikers des Justizsystems zu zerstören.

19.04.16/G.Ulrich

Übersetzung

Kripo Waadt

Lausanne, den 14. Januar 2002

Rapport des Ipa Paudex

Adressaten :

Ref. : PE01.027095-Idy

UR (Frau Dessaux)

Eingangsstempel

Untersuchungsrichter

18. Jan. 2002

des Kantons Waadt

Diffamierung, ehrverletzende Ausdrücke

Verdächtigter

Name:	ULRICH	Vorname: Gerhard
Geboren am:	16.12.1944	in Waltalingen ZH
Heimatort:	Waltalingen ZH	
Ausl. Staatsangehöriger:	-	
Zivilstand:	Getrennt von Eulalia ZAJAC	
Sohn des:	Johann ULRICH	und der: Anna BUHLMANN
Beruf:	Ingenieur HTL	Milit. Einteilung: -
Wohnort:	1162 Saint-Prex, route de Lussy 2	Tel. 078 641 99 96
Spitzname:	-	
Alias:	-	

Ergänzungsbericht

1. Vorbemerkung

Es war keine leichte Aufgabe, die Haltung von Gerhard ULRICH in seinen diversen beruflichen Aktivitäten auf der Grundlage von Zeugenaussagen niederzuschreiben. Er war in der Regel von grossen multinationalen Unternehmen eingestellt gewesen. Dieser Ingenieur war immer im Genuss eines beträchtlichen Freiraums für seine Tätigkeit. Gewisse seiner ehemaligen Vorgesetzten sind bereits im Ruhestand, andere haben den Arbeitgeber gewechselt oder die Schweiz verlassen. Oft haben die kontaktierten Personen sich gescheut und Euphemismen verwendet, wenn sie auf gewisse Konfliktsituationen angesprochen wurden. Schlussendlich haben auch mehrere Gesellschaften ganz einfach ihre Tätigkeit eingestellt.

2. Berufliche Laufbahn

Die berufliche Laufbahn von Gerhard ULRICH kann chronologisch wie folgt zusammengefasst werden:

1970	INGENIEURSCHULE in Wädenswil Gerhard ULRICH beendet seine Ausbildung als Ingenieur HTL
1970 - 1975	SANDOZ AG in Basel Verkaufsverantwortlicher in der Agrochemie
1975 - 1977	BASF in Ludwigshafen D Verantwortlich für die Fungizid-Produkte
1977 - 1981	UNION CARBIDE EUROPE SA in Genf Verkaufsverantwortlicher in der Agrochemie
1981 - 1984	UNIROYAL SA in Genf Verkaufsverantwortlicher in der Agrochemie
1985 - 1988	TETRAPAK SYSTEM SA in Pully Verantwortlich für den Verkauf in der UdSSR
1988 - 1990	Diverse Mandate, ALCOA, SULZER, DOW, SAK, etc. Unabhängiger Berater
1989 - 1990	CMSE in Genf Aussendienstchef
1990 - 1996	BUEHLER AG in Uzwil SG Chefvertreter in Russland
1997 - 1999	LEICA GEOSYSTEMS AG in Heerbrugg SG Verkaufsverantwortlicher in Ekaterinburg/Russland

Waadtländer Kripo

Seite 2

3. Gesammelte Auskünfte

Wegen der erwähnten Umstände konnten wir nicht eine lückenlose Übersicht über die Laufbahn des Herrn ULRICH erstellen, konnten aber immerhin Folgendes festhalten:

Gerhard ULRICH ist einstimmig als dynamischer, kultivierter Mitarbeiter und als Vertrauensmann beschrieben worden. Begabt mit seiner bekannten Energie wurde er ebenfalls wegen seiner Fähigkeit geschätzt, die von ihm repräsentierten Produkte abzusetzen.

In mehreren Unternehmen, und darunter figurieren sehr gute Namen, hätten seine Talente an und für sich eine brillante Laufbahn eröffnen sollen. Gewisse ehemalige Arbeitskollegen haben jedoch seinen markanten Charakter und seine atypische Art und Weise hervorgehoben, mit welcher er die Geschäfte abwickelte, was ihm sicher nicht geholfen hat. Spezialist der UdSSR – er spricht unter anderem fließend Russisch – hat Gerhard ULRICH stets grosse berufliche Freiräume genossen, insbesondere dank seiner beachtlichen Ergebnisse, die er erzielt hat.

Die Kehrseite der Medaille scheint eine zu grosse Selbstsicherheit gewesen zu sein, sowie die Tendenz, seine Befugnisse zu überschreiten. Cholerisch und empfindlich, ja in gewissen Situationen sogar prozesswütig, hätte Gerhard ULRICH seine beiden Entlassungen durch TETRA PAK SYSTEM SA und CMSE übel aufgenommen.

Andere Arbeitgeber hingegen hatten ungern auf die Dienste von Gerhard ULRICH verzichtet, nachdem die Mandate nicht mehr hatten erneuert werden können.

Es ist zu schlussfolgern, dass der Betroffene den Eindruck eines polyglotten und gebildeten Mannes hinterlassen hat, beruflich begabt, jedoch schwer lenkbar, da er eine sehr eigenwillige Persönlichkeit ist, die ihn oft in Konfliktsituationen gebracht haben.

Gezeichnet

PAUDEX Ipa

Zeugenaussage von Verena Reutimann-Ulrich, geboren am 19.09.1940 in Winterthur,
wohnhaft Im Tröttli, 8468 Guntalingen
Schwester des Angeklagten, Gerhard Ulrich

Vom Gerichtspräsidenten befragt antwortet die Zeugin, dass sie ihren Bruder regelmässig sehe – vielleicht 3 – 4 mal im Jahr.

Befragt über die Schwierigkeiten, die in der Ehe des Angeklagten aufgetaucht seien, antwortet sie, die Familie hätte nie geglaubt, dass ihr Bruder sich der Körperverletzungen zum Nachteil seiner Ehefrau schuldig gemacht habe. „Gerhard ist nicht gewalttätig“. Sie fügt an, dass sie diese ehemalige Schwägerin nicht eben geschätzt habe. Der Präsident fordert sie auf, das zu präzisieren. Antwort: „Meine Kinder haben sie eine Hexe genannt. Sie hatte immer einen so bösen Blick, wenn sie die Buben von Gerhard aus erster Ehe anschaute“.

Auf Frage, wie sie die Intelligenz ihres Bruders einschätze, sagt die Zeugin: „Er war der Intelligenteste von uns allen.“

Vom Verteidiger des Angeklagten befragt antwortet Verena Reutimann-Ulrich, die Geschwister seien in einer harmonischen Familie aufgewachsen. Ihr Bruder Gerhard habe seit frühester Kindheit an einen ausgeprägten Gerechtigkeitsinn gehabt. Er habe sich immer der Schwachen angenommen. Als Beispiel führt sie an, dass ein Knabe aus einer sozial schwachen Familie in der gleichen Klasse wie Gerhard gesessen sei. Er habe erklärt, dieser Klassenkollege sei nun sein Freund, und auch die Lehrerin hätte dem nichts mehr antun können.

Auf die Frage, woher denn dieses soziale Engagement kommen könnte, antwortet die Zeugin: „Vom Vater. Er hat auch sozial gedacht. Ich denke, dass wir alle etwas Soziales haben“.

Der Präsident will wissen, ob ihr Bruder psychische Probleme gehabt hätte, in psychiatrischer Behandlung gewesen sei? Sie verneinte. Nicht dass sie wüsste. Sie hätte auch nie einen Anlass gehabt, ihrem Bruder nahe zu legen, sich in psychiatrische Behandlung zu begeben.

Auf Frage, verneint die Zeugin kategorisch, ihren Bruder für fähig zu halten, aus reiner Lust an der Bosheit andere Leute in den Dreck zu ziehen.

Als der Präsident die Zeugin informiert, dass der Angeklagte Magistratspersonen bis in ihr Wohnquartier anprangere und die Familienangehörigen der so Angegriffenen schrecklich litten, antwortet sie: „Ja und“ Mein Bruder hat auch gelitten. Er hat auch eine Familie.“

Der Verteidiger fragt die Zeugin, ob sie ihren Bruder für einen Idealisten halte. Sie bestätigt und fügt spontan hinzu, ihr Bruder Gerhard habe immer den Traum gehabt, einmal seinen eigenen Rebberg zu besitzen.

Vom Präsidenten befragt antwortet Verena Reutimann-Ulrich, dass ihr Bruder stark wegen des Verlustes seines ältesten Sohnes getrauert habe.

Frage, ob der Angeklagte früher anders gewesen sei als heute. Antwort: „In gewissem Sinne schon. Es gab da einen Bruch.“

Zeugenaussage von Verena Reutimann-Ulrich, geboren am 19.09.1940 in Winterthur, -2-
wohnhaft Im Tröttli, 8468 Guntalingen
Schwester des Angeklagten, Gerhard Ulrich

Der Präsident will wissen, ob der Bruch mit dem Tode des Sohnes von Gerhard Ulrich
einhergegangen sei: Die Zeugin verneint entschieden: „Nein, das war vorher“.

Abschliessend will der Gerichtspräsident erfahren, was die Zeugin über die Probleme wisse,
die dem Angeklagten in seiner beruflichen Karriere begegnet seien. Die Zeugin antwortet:
„Also, Gerhard ist gestiegen und gestiegen...“

Sichtbar enttäuscht über diese letzte Antwort bricht der Gerichtspräsident die Befragung dieser
Zeugin ab.

Unterschrift

Guntalingen, 22. September
2007

.....Verena Reutimann

Zeugenaussage von Gertrud Schudel-Ulrich, geb. 23.06.47 in Winterthur, wohnhaft am Unterrainweg 5, 5603 Stauf, vor dem Strafgericht Lausanne am 28.06.07
Schwester des Angeklagten, Gerhard Ulrich

Vom Gerichtspräsidenten befragt, erklärt die Zeugin, sie sehe ihren Bruder regelmässig in Abständen von einem Jahr, anlässlich von Familienfesten. Nach der Wiederverheiratung ihres Bruders sei eine gewisse Distanz eingetreten, weil sie weiterhin enge Beziehung mit der ersten Frau und seinen Söhnen gepflegt habe. „Gerhard hat uns deutlich zu verstehen gegeben, dass die Andere jetzt seine Frau sei“.

Der Präsident fragt die Zeugin, ob sie auch Flugzettel verteile. Sie lacht: „Nein! Ich betrachte das mit einer gewissen Distanz. Ich bin aber darüber informiert was mein Bruder schreibt.“ Ich erhalte die Post von „Aufruf ans Volk“.

Finden sie ihren Bruder arrogant? Will der Vorsitzende wissen. Antwort: „Nein“, er ist eher bescheiden.

Hat er tyrannische Züge? Die Zeugin entgegnet, er habe immer seine strikten Grundsätze gehabt. „Er hat es nie geduldet, dass ich lüge“.

„Ist er heute ein anderer Mann als früher?“ Antwort: „Nein er war immer so, ein Draufgänger, der bis zum Ende sich für etwas einsetzt, das er für richtig hält.“

Der Verteidiger fragt die Zeugin, ob sie meine ihr Bruder studiere ihm anvertraute Dossiers. Antwort: „Da bin ich mir ganz sicher, dass er das tut“.

Der Gerichtspräsident informiert die Zeugin, dass ihr Bruder die Angewohnheit habe, mit Leuten seiner Bewegung und mit Lautsprecher vor die Privathäuser von Magistratspersonen zu ziehen, und sie anzuprangern, was insbesondere die Familienmitglieder der Opfer stark leiden liesse. Was sie dazu denke? Sie lacht: „Die Opfer der Richter, mit ihren Familienangehörigen, leiden doch auch.“

Der Gerichtspräsident will wissen, ob man denn den Bruder der Zeugin nicht stoppen könne. Spontane Antwort: Nein. Nie. Wenn er von der Richtigkeit seiner Sache überzeugt ist, hält ihn niemand auf.

Frage des Vorsitzenden: Ob ihrem Bruder noch eine Erbschaft ausbezahlt würde. Antwort: Das wäre schön. Unsere Mutter ist 1993 verstorben und da wurde unser Erbgut verteilt.

Letzte Frage des Präsidenten: Was wissen sie über die Schwächen ihres Bruders in Bezug auf Frauen. Reaktion: „So?! Ich habe das nie so empfunden.“

Herr Sauterel beendet die Befragung und verzieht sein Gesicht, sichtbar unbefriedigt, über die zuletzt geerntete Antwort.

Von der Zeugin abgefasst: (Anmerkung: Ich bin erstaunt, dass kein Protokoll existiert)

Unterschrift: 

Datum: 28.08.07

26.04.17/GU